

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Kriegshinterbliebenenfürsorge

Stocker, August

Karlsruhe i.B., 1918

c) Die Ermittlung der Unterstützungsbedürftigen.

[urn:nbn:de:bsz:31-41454](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-41454)

gleichzeitiger Übersendung der in Betracht kommenden Personalakten usw. bekanntzugeben.“

Vor dem Wegzug ist übrigens von der örtlichen Fürsorgestelle erst zu prüfen, ob ein Ortswechsel hinsichtlich der Unterkunft und des Erwerbes aussichtsreich und deswegen anzuraten ist. Ohne die Freizügigkeit beeinträchtigen zu wollen, gilt es, sowohl die Landflucht, den Zug in die Stadt mit reicheren Unterstützungsmöglichkeiten, als auch die Abwanderung auf das Land einzudämmen, so lange dort das Auskommen nicht gesichert erscheint. Eine Verständigung der in Frage kommenden Fürsorgestellen darüber, ob die Gründe für die Verlegung des Wohnsitzes als berechtigt anzuerkennen sind, ist deswegen durchaus nötig und geboten und zwar sowohl zur Verhinderung einer unzweckmäßigen Abwanderung, als auch zur Förderung begründeten Verziehens. Als berechtigte Gründe zur Vornahme eines Ortswechsels können gelten, wenn der neue Wohnsitz die frühere Heimat der Hinterbliebenen ist, wenn nahe Verwandte dort ansässig sind oder wenn sich dort sichere Arbeits- und Erwerbsmöglichkeiten bieten. Für die Erlangung von Unterstützungen, die aus Anlaß der Neugründung eines neuen Wohnsitzes erforderlich werden (Gewährung von Reisegeld, Vergütung der Umzugskosten, Regelung von Schulden usw.), kommt die Fürsorgestelle des bisherigen Wohnsitzes in Betracht. Kann ein berechtigter Grund für einen Ortswechsel nicht nachgewiesen werden, so ist einem solchen Umzug durch besondere Hilfeleistungen auch kein Vorschub zu leisten. Sofern Meinungsverschiedenheiten über die örtliche Zuständigkeit unter mehreren Fürsorgestellen nicht auf dem Wege der Verständigung behoben werden können, empfiehlt es sich, den Landesauschuß des B.H.D. als Schiedsgericht anzurufen; ist bei solchen Streitigkeiten noch eine Fürsorgestelle eines andern Bundesstaates beteiligt, kann eine Entscheidung des Sozialen Ausschusses der M.St. eingeholt werden. *)

c) Die Ermittlung der Unterstützungsbedürftigen.

Die Feststellung der beihilfebedürftigen Kriegshinterbliebenen erfolgt in der Regel aus den Anträgen und unmittelbaren

*) Ein Verzeichnis der bestehenden örtlichen Fürsorgestellen in Preußen ist in Heft 7 der Schriften des A.A., derjenigen in den andern deutschen Bundesstaaten in Heft 8 enthalten.

„Zur Regelung der örtlichen Zuständigkeit“ vergl. Kießling, Zschr. „Die Kriegsbeschädigtenfürsorge“ 1918, S. 417 ff.

Gesuchen der Hilfsbedürftigen und den Erhebungen freiwilliger Helfer oder bezahlter Hilfskräfte, ohne die in größeren Städten wohl nicht auszukommen ist. Eine Mitteilung von jedem Todesfall von Kriegsteilnehmern an die Angehörigen von Seiten der Militärbehörden ist z. Bt. wegen entgegenstehender Schwierigkeiten nicht durchführbar. Nur in besonders gearteten Fällen, in denen eine außerordentliche militärische Beihilfe wegen entgegenstehender gesetzlicher Bestimmungen nicht erreicht werden kann, werden die Gesuchsteller von der zuständigen Militärverwaltungsstelle darauf hingewiesen, daß möglicherweise eine Unterstützung durch den Heimatdank zu erlangen ist. Eine allgemeine Aufforderung an alle Kriegshinterbliebenen, einen Anspruch an die Geldbeihilfe des Heimatdankes zu erheben, ist aus dem Grund gar nicht nötig, weil eine Bedürftigkeit bei vielen nicht vorhanden und in sehr vielen Fällen eine andere Art von sozialer Hilfe angebracht ist als eine Unterstützung mit barem Gelde.

Eine gewisse Zurückhaltung mit Unterstützungsangeboten ist sogar oft sehr geraten. Eine Frau, die Wert auf ihre Selbstständigkeit legt und weiter nichts verfolgt als ihren Anspruch auf die gesetzliche Versorgung, bedarf auch keiner Geldbeihilfe und wird mit Recht eine angetragene Unterstützung als einen veruchten Eingriff in ihre persönlichen Angelegenheiten von sich weisen. Durch das Ausscheiden solcher unabhängigen, durch eigenes Vermögen oder Erwerbsarbeit selbständiger Personen aus dem Kreise der Unterstützungsbedürftigen wird es möglich sein, Geldzuwendungen in erhöhtem Maße denjenigen zuzuwenden, die solche Hilfe dringend nötig haben.

Des weiteren erscheint es auch nicht unbedenklich, die Erlangung von Geldbeihilfen allzuleicht zu machen, weil manche arbeitsunlustige Person dadurch bestärkt wird, sich nur auf fremde Unterstützung zu verlassen. Eine Fürsorge aber, die dem Bedürftigen den guten Willen raubt, den harten Kampf ums Leben so gut als möglich mit eigenen Kräften zu bestehen, die ihn abhängig und unselbständig macht, ist ein größeres Übel, als die Not des Lebens selbst.

Als nicht mehr hilfsbedürftig sind diejenigen Hinterbliebenen anzusehen, bei denen die gewährte Geldbeihilfe die beabsichtigte Wirkung hatte. Es würde das Selbstvertrauen und den Arbeitswillen schädigen, wenn Geldunterstützung und Pflegschaft über die notwendige Zeit hinaus aufrecht erhalten bliebe.

Eine besondere Umsicht bei der Feststellung wahrer Bedürftigkeit ist angebracht in allen Fällen, in denen der Heldentod eines Familienangehörigen als Aushängeschild benützt wird, um unangebrachte, außerordentliche Geldzuwendungen zu erlangen. Gegenüber einem berechnenden Verhalten solcher Art genügt ein einmaliger Besuch im Hause zum Zwecke der Feststellung der Bedürftigkeit gewöhnlich nicht, sondern sorgfältige Erhebungen sind bei denjenigen Stellen zu machen, welche über die Persönlichkeit genaue Auskunft geben können, wie Hausbesitzer, Ärzte, Arbeitgeber, Geistliche. Für eine nachgewiesenen auf Lug und Trug beruhende Bedürftigkeit ist eine Geldzuwendung nicht am Platze, so wenig wie für hoffnungslos verlorene, schon vor dem Kriege brüchige Existenzen. Die Feststellung der wirklichen Ursachen eines Notstandes und die persönliche Behandlung des Bittstellers bei einem Besuch der Pfleger oder Pflegerinnen im Haushalt der Unterstützungsbedürftigen ist wie bei der Armenunterstützung auch bei der sozialen Kriegshinterbliebenenfürsorge von allergrößter Bedeutung. „Die erste Gestaltung der Hilfeleistung ist häufig geradezu entscheidend dafür, ob aus dem Bittenden ein dauernder Almosenempfänger wird, weil es ihm das erste Mal zu leicht gemacht worden ist, oder ob er vor leichtfertiger Inanspruchnahme fremder Hilfe zurücksteht, weil er sofort einer ernststen Warnung begegnete.“

Auf der andern Seite gibt es wie überall auch unter den Kriegshinterbliebenen eine große Zahl bescheidener, zurückhaltender Personen, die ihre durch den Tod des Gatten oder Vaters entstandene Not nicht ohne weiteres andern Leuten anvertrauen wollen und die erst in taktvoller Weise dazu ermuntert werden müssen, fremde Hilfe anzunehmen. Diese „verschämten Armen“ sind erst festzustellen; deswegen empfiehlt der Leitfaden des R. W. den amtlichen Stellen der Kriegshinterbliebenenfürsorge die Führung eines fortlaufenden Verzeichnisses aller in dem Bezirk wohnenden Kriegshinterbliebenen. In dieses Verzeichnis sind nicht nur Kriegshinterbliebene aufzunehmen, die Versorgung aus Heeresmitteln beziehen, oder nur wirtschaftlich unselbständige, unterstützungsbedürftige Hinterbliebene, sondern grundsätzlich sämtliche Angehörigen verstorbener Kriegsteilnehmer, da schließlich alle für irgend eine Art der Fürsorge in Frage kommen können. Todesfälle von Kriegsteilnehmern sind gegebenenfalls auf den Standesämtern zu erfragen, wenn nicht erreicht wird, daß von diesen

ohne weiteres fortlaufende Mitteilungen darüber an die amtlichen Fürsorgestellten gemacht werden. Auskünfte über die berechtigten Empfänger von Versorgungsgebühren und über deren Höhe werden auch von den Bezirkskommandos, den Versorgungsämtern oder den zuständigen Zahlstellen an die amtlichen Fürsorgestellten erteilt. Auf Grund dieser Listen wird es mit Hilfe etwa weiter nötiger Erhebungen möglich werden, alle diejenigen kennen zu lernen, die einer Unterstützung bedürftig sind. Das Verzeichnis soll außer den sicheren Einnahmen aus Rentenbezügen und eigenem Erwerb alle Unterstützungen und jede andere Art sozialer Hilfe enthalten, die im Laufe der Behandlung nötig wird *).

Die Führung solcher Listen kommt namentlich für die Bezirks- und Ortsausschüsse in Betracht. Sie sind unentbehrlich für den eigenen Dienstgebrauch, besonders wertvoll auch zur raschen Auskunftserteilung nach auswärts. Sie werden, richtig gehandhabt, dazu beitragen, daß eine unnötige Geldfürsorge oder eine Doppelversorgung vermieden wird. Bei größeren Verhältnissen empfiehlt sich die Anlage einer Kartei. Erst dann, wenn die Bezirks- und Ortsausschüsse den alleinigen Mittelpunkt der gesamten sozialen Hinterbliebenenfürsorge in ihrem Bezirke bilden, ist eine gerechte und einheitliche Geldfürsorge für alle bedürftigen Kriegshinterbliebenen möglich und durchführbar.

d) Die geschäftliche Behandlung der Geldfürsorge.

In erster Reihe kommen für die geschäftliche Behandlung der Geldfürsorge die örtlichen Fürsorgestellten in Betracht als Beratungs- und Ermittlungsstellen der Bedürftigkeit, als Annahme- und Antragstellen für Gesuche und als Nachprüfungsstellen nach geleisteter Hilfe.

Über die Art der geschäftlichen Behandlung von Unterstützungsgejuchen wurde den amtlichen Fürsorgestellten durch Verfügung des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums vom 2. Januar 1917 von militärischer Seite die nötige Anleitung gegeben.

Anl. 6.
(S. 241)

*) Zur Verhütung einer Zersplitterung von Kräften und Mitteln und zur Durchführung einer einheitlichen, nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten planmäßig geleiteten Fürsorge hält es auch das Kriegsministerium in einem Erlaß vom 10. 1. 1918 für dringend notwendig, daß Offizierkorps oder Truppenverbände, denen Mittel für Kriegsbeschädigte oder Kriegshinterbliebene zur Verfügung stehen, die Verbindung mit den amtlichen Fürsorgestellten suchen und ihnen von allen Bewilligungen unter Angabe des Betrages eine Mitteilung zukommen lassen.